

Vervielfältigungsregelung

Was ist die Vervielfältigungsregelung?

Scheidet ein Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus, bietet sich über die sog. Vervielfältigungsregelung eine **steuerlich attraktive Möglichkeit** zur nachträglichen Einrichtung oder Erweiterung einer betrieblichen Altersversorgung. Das Einkommensteuergesetz kennt zwei unterschiedliche Vervielfältigungsregelungen mit unterschiedlicher Höhe des steuerlich nutzbaren Vervielfältigungsbetrags, die alternativ oder u.U. ergänzend genutzt werden können. Bei Abfindungszahlungen sollte sich der Einzelfall angeschaut werden.

1. Vervielfältigung nach § 3 Nr. 63 EStG

Unabhängig davon, ob der Mitarbeiter eine Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG besitzt, können pro Dienstjahr 4 % der aktuellen Beitragsbemessungsgrundlage (BBG) vervielfältigt werden und in eine Direktversicherung per Einmalbeitrag eingezahlt werden. Maßgebend ist die jeweils aktuelle BBG zum Zeitpunkt der Vervielfältigung. Eine Anrechnung von evtl. bereits erbrachten Beiträgen nach § 3 Nr. 63 EStG erfolgt nicht.

Insgesamt können maximal **10 Dienstjahre** vervielfältigt werden. In **2026** beträgt der maximale Vervielfältigungsbetrag somit **40.560 €**.

Es können nur die Dienstjahre beim aktuellen Arbeitgeber vervielfältigt werden. **Auslösendes Element** der Vervielfältigung ist die **Beendigung des Arbeitsverhältnisses**, sodass auch nur Dienstjahre aus diesem Arbeitsverhältnis angesetzt werden können. Das Dienst Eintritts- und das Ausscheidejahr gelten dabei jeweils als volle Kalenderjahre.

Besondere Voraussetzungen

Die allgemeinen Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG sind einzuhalten (u. a. Leistungen der Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenversorgung in Form lebenslanger Rente mit der Möglichkeit der Kapitaloption; der Arbeitnehmer hat nicht auf die Anwendung von § 3 Nr. 63 EStG verzichtet).

Steuerliche Behandlung

Der Vervielfältigungsbetrag ist unter den genannten Voraussetzungen **steuerfrei**. Die Leistungen aus dem steuerfreien Vervielfältigungsbetrag sind nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in voller Höhe als sonstige Einkünfte zu versteuern. Dies gilt für Renten- und (Teil-)Kapitalzahlungen.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Eine Abfindung ist grundsätzlich sozialversicherungspflichtig. Handelt es sich jedoch um eine **Entlassungsabfindung**, werden **keine Sozialversicherungsbeiträge** erhoben. Die Leistungen unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht für die Kranken- und Pflegeversicherung. Dies gilt nicht für Versorgungsberechtigte, die privat krankenversichert sind.

Beispiel: Ende 2026 arbeitet Arbeitnehmer A bereits 20 Jahre für die Müller-GmbH und scheidet aus dem Arbeitsverhältnis aus. Arbeitnehmer A erhält eine Abfindung von 50.000 €. Diesen Entgeltanspruch möchte Herr A möglichst weitgehend im Rahmen der Vervielfältigungsregelung des § 3.63 EStG in eine Direktversicherungsanwartschaft umwandeln. Seit 2005 fließen 1.500 € p.a. per Entgeltumwandlung in eine nach § 3 Nr.63 Satz 1 EStG geförderte Direktversicherung des A.

	Vervielfältigung § 3.63 EStG
Anrechenbare Dienstjahre (DJ)	(max.) 10 Jahre
Vervielfältigungsvolumen p.a. (4% der jeweils aktuellen BBG)	4.056 €*
Anrechenbare DJ x Vervielfältigungsvolumen	40.560 €
= Steuerfreies Volumen	40.560 €

Vervielfältigungsregelung

*4% der BBG 2026

2. Vervielfältigung nach § 40b EStG

Besondere Voraussetzungen

Die Beiträge werden im Rahmen einer bestehenden Altzusage (erteilt vor dem 01.01.2005) geleistet. Als Altzusage kommt nicht nur eine bereits (und zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Nutzung der Vervielfältigungsregelung noch) bestehende Direktversicherung in Frage, sondern eine vor dem 01.01.2005 erteilte Zusage in jedem der Durchführungswege der bAV. Es ist darauf zu achten, dass keine zusätzlichen biometrischen Risiken aufgenommen werden, da dies zu einer Neuzusage führt. Es sind die allgemeinen Voraussetzungen des § 40b EStG einzuhalten (u.a. Mindestvertragsdauer von fünf Jahren bei Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, bei denen die Kapitaloption frühestens fünf Jahre nach Vertragsabschluss wirksam werden kann; die Direktversicherung erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG).

Steuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen

§ 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a. F. für pauschal versteuerte Beiträge¹ in eine Direktversicherung oder an eine Pensionskasse¹, wobei die späteren Rentenleistungen mit dem Ertragsanteil besteuert werden und bei Kapitalzahlungen die volle oder halbe Differenz aus der Beitragssumme und der Versicherungsleistung mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern ist.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen

Beiträge im Rahmen der Vervielfältigungsregelung sind im Rahmen der Pauschalbesteuerungsgrenzen sozialversicherungsfrei, wenn sie arbeitgeberfinanziert sind oder aus einer Sonderzahlung finanziert werden. Beiträge aus einer Abfindungszahlung, die ausschließlich für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt wird, sind sozialversicherungsfrei. Ansonsten ist der Beitrag sozialversicherungspflichtig. Die Leistungen unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht für die Kranken- und Pflegeversicherung. Dies gilt nicht für Versorgungsberechtigte, die privat krankenversichert sind.

Bei Ausscheiden

Für Beiträge, die ein Arbeitgeber aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses erbringt, vervielfältigt sich -gemäß § 40b Abs. 2 EStG a.F.- der Betrag von 1.752 EUR mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis zum Arbeitgeber bestanden hat. Das Vervielfältigungsvolumen vermindert sich jedoch um die im Jahr des Ausscheidens und den sechs Vorjahren pauschal besteuerten Beiträge. Das Dienst Eintritts- und das Ausscheidejahr gelten dabei jeweils als volle Kalenderjahre.

Die Vervielfältigung nach § 40b EStG ist auch dann möglich, wenn der Arbeitnehmer zur Zeit keine Beiträge in einen § 40b EStG -Vertrag zahlt, aber irgendwann vor dem 01.01.2018 schon einmal mindestens einen Beitrag pauschal besteuert hat und der entsprechende Vertrag noch besteht (z.B. Ruhen). Um den Vervielfältigungsanspruch zu prüfen, sollte der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei Ausscheiden also auch nach bestehenden alten § 40b EStG -Verträgen fragen.

Beispiel: Ende 2026 arbeitet Arbeitnehmer A bereits 20 Jahre für die Müller-GmbH und scheidet aus dem Arbeitsverhältnis aus. Arbeitnehmer A erhält eine Abfindung von 50.000 €. Diesen Entgeltanspruch möchte Herr A möglichst weitgehend im Rahmen der Vervielfältigungsregelung des § 40b EStG in eine Direktversicherungsanwartschaft umwandeln. Arbeitnehmer A besitzt seit dem Jahr 2001 eine nach § 40b EStG pauschal lohnversteuerte Direktversicherung und hat jedes Jahr den höchstmöglichen Förderbeitrag geleistet.

¹ Die Lohnsteuer kann mit einem Pauschalsatz von 20 %, zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchenlohnsteuer, abgegolten werden

Vervielfältigungsregelung

	Vervielfältigung § 40b EStG
Anrechenbare Dienstjahre (DJ)	20 Jahre
Pauschalierungsfähiger Höchstbetrag	1.752 €
Anrechenbare DJ x Pauschalierungsfähiger Höchstbetrag	35.040 €
abzüglich der Beträge, die bereits im laufenden Jahr und in den sechs vorausgegangenen Jahren pauschal versteuert wurden (7 x 1.752 €)	12.264 €
Pauschalierungsfähiges Vervielfältigungsvolumen*	22.776 €

*ggf. zzgl. Kirchensteuer

3. Vervielfältiger in Kombination

Die Vervielfältigungsregelungen nach § 40b EStG und § 3 Nr. 63 EStG können unter gewissen Voraussetzungen nebeneinander genutzt werden.

Ist das errechnete Vervielfältigungsvolumen nach § 40 b EStG in dem jeweiligen Kalenderjahr **geringer** als das Vervielfältigungsvolumen nach § 3.63 EStG kann dieser Differenzbetrag zusätzlich in das Vervielfältigungsvolumen eines § 3.63 EStG-Vertrages einfließen.

Beispiel: Im o.g. Beispiel ergibt sich eine Differenz zwischen den jeweils ermittelten Vervielfältigungsvolumina. Das Vervielfältigungsvolumen nach § 40b EStG beträgt 22.776 €. Der Betrag, der **nun zusätzlich in einen neuen § 3.63 -Vertrag vervielfältigt werden kann, beträgt somit 17.784 €** (40.560 € aus § 3.63 EStG - 22.776 € aus § 40b EStG).

	Vervielfältigung §40b EStG	Vervielfältigung §3.63 EStG
Anrechenbare Dienstjahre	20 Jahre	(max.) 10 Jahre
Vervielfältigungsvolumen p.a.	1.752 €	4.056 €* 40.560 €
Anrechenbare DJ x Vervielfältigungsvolumen	35.040 €	40.560 €
Abzüglich der Beiträge aus dem laufenden Jahr und den 6 Jahren davor	12.264 €	0 €
= Vervielfältigungsvolumen	22.776 €	40.560 €

*4% der BBG 2026